

**Einundvierzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses  
des Schwalm-Eder-Kreises  
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2  
vom 05.05.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV26**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 Absatz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 23. April 2021 (nachfolgend kurz: CoKoBeV) und § 11 Absatz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 23. April 2021 erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Achtunddreißigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 09.03.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV21 wird bis zum 30.05.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**A. Hinweise und Begründung**

Zunächst wird auf die Hinweise und Begründung in der Achtunddreißigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über

Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 09.03.2021 Aktenzeichen 53.3 Corona/AV21 (nachfolgend kurz: Achtunddreißigste Allgemeinverfügung) verwiesen.

Die Achtunddreißigste Allgemeinverfügung war zunächst befristet bis zum 28.03.2021 und wurde zuletzt mit der Vierzigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 14.04.2021 Aktenzeichen 53.3 Corona/AV25 bis zum 09.05.2021 verlängert, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 04.05.2021, 14:30 Uhr, 6.022 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 228 Personen verstorben und 456 Personen aktuell infiziert sind. Die vom Robert-Koch-Institut am 04.05.2021, 0:00 Uhr, für den Schwalm-Eder-Kreis festgestellte Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) liegt bei 121,90, so dass im Schwalm-Eder-Kreis unverändert Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz (sog. Bundesnotbremse bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100) gelten.

Die Zahl der Neuinfektionen und damit die noch hohe Inzidenz im Kreisgebiet sowie das unverändert diffuse Infektionsgeschehen gebieten es, die mit der Achtunddreißigsten Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen über den 09. Mai 2021 hinaus zunächst bis zum 30. Mai 2021, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung, aufrechtzuerhalten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung stellt eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30. Mai 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

## **B. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 05.05.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Winfried Becker,  
Landrat

gez.

Jürgen Kaufmann,  
Erster Kreisbeigeordneter

**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Homberg (Efze), den 05.05.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,  
Landrat



Jürgen Kaufmann,  
Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) bekanntgemacht.